



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische\_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

**Wasserrecht**

Bearb.: Lukas Neubauer  
Tel.: +43 (3452) 82911-293  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-39772/2023-2

Leibnitz, am 01.03.2023

Ggst.: Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10;  
Querung des Wiesenbaches und Linderbaches  
in den KG's Unterschwarza und Oberschwarza  
wasserrechtliche Bewilligung

### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 15.02.2023 hat die **Energienetze Steiermark GmbH**, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, um die **wasserrechtliche Bewilligung für die Querung des Wiesenbaches und des Linderbaches** auf den Gst. Nr. 1085/4, 1/1 und 1368, KG Unterschwarza sowie Gst. Nr. 902, 885 und 892, KG Oberschwarza, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 38, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 23.03.2023**  
**um ca. 15:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Straß in Steiermark** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:  
Mag. Karin Wiesegger-Eck

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:  
DI Christian Ehrenreich

### **Zur Beachtung durch die Geladenen:**

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Karin Wiesegger-Eck  
(elektronisch gefertigt)